



Für immer weggesperrt – Sicherungsverwahrung in der anwaltlichen Praxis

Interview mit dem Berliner Strafverteidiger
Sebastian Scharmer

Aus Anlass der umstrittenen Freilassung des wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger verurteilten *Uwe K.* in Brandenburg (Havel) entbrannte 2007 die Diskussion um Versäumnisse bei der Sicherungsverwahrung von Sexualstraftätern. Neben der häufigen Ansicht, die eine solche Maßnahme unkritisch und generell bejaht, unter Umständen sogar deren Verschärfung fordert, meldeten sich auch jene Stimmen, welche die Sicherheitsverwahrung unter anderem aus verfassungsrechtlicher Perspektive als höchst problematisch betrachten, da sie für die Inhaftierten oft einen perspektivlosen Freiheitsentzug jenseits der Strafe darstellt und auch im Bereich der Vermögensdelikte Anwendung findet. Das folgende Interview stellt eine solche Kritik an Sanktionen und Sicherungsmechanismen und an dem damit verbundenen Ausdruck staatlicher Repression dar.

Die mit dieser Kritik zwangsläufig einhergehende Umdefinition der Täter zu Opfern ist jedoch im Bereich der Straftaten gegen

Leib und Leben, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung nicht hinnehmbar, so eine weiter differenzierende Ansicht. Die bloße Abschaffung der Maßnahme der Sicherungsverwahrung wäre in keiner Weise eine Antwort auf das Problem, wie mit Menschen, die auf die Freiheit und Selbstbestimmung anderer Menschen keine Rücksicht nehmen, umgegangen werden soll. Keine Straftaten wirken so traumatisierend und zerstörend wie solche gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Eine Abwägung eventueller Opfer mit den Freiheitsrechten potentieller Täter unterschätze das Problem.

Die sehr unterschiedlichen Konsequenzen der verschiedenen Ansichten bedingen, dass eine einseitige Sicht auf die Problematik der Sicherungsverwahrung unbedingt zu vermeiden ist. Dieses Interview soll daher den Einstieg in eine notwendige Auseinandersetzung bilden, die in den folgenden Ausgaben des *freischüßlers* ihre Fortsetzung finden wird.

FRAGEN STELLTEN ANTONIA REBEL UND MICHA PLÖSE

≡ Wie bist du dazu gekommen, dich auf die Vertretung von Sicherungsverwahrten zu spezialisieren?

Ich arbeite als Anwalt viel im Strafvollzug, gehe täglich in verschiedenen deutschen Justizvollzugsanstalten ein und aus, habe in der JVA Tegel einen Teil meiner Ausbildung absolviert und bin Mitbegründer des *Arbeitskreises Strafvollzug der Berliner Strafverteidigervereinigung*. Wenn man im Bereich Strafvollzug- und Vollstreckung arbeitet, lernt man schnell die besondere Situation von Sicherungsverwahrten und lebenslang Inhaftierten kennen, die sowohl in der Art des Vollzugs als auch hinsichtlich der Vollstreckungsdauer durch Perspektivlosigkeit gekennzeichnet ist. Mein erster Mandant in SV verbüßte seit 1994 Haft und Sicherungsverwahrung. Anlasstaten waren vier Einbruchdiebstähle – Schaden rund 1.500 €. In über 12 Jahren Vollstreckungsgeschichte war ich der Erste, der mit der Unverhältnismäßigkeit der SV argumentierte – ohne Erfolg, erst bei den Instanzgerichten, dann beim Bundesverfassungsgericht, aktuell noch ohne Entscheidung beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Meine Hartnäckigkeit sprach sich schnell rum und es meldete sich ein Sicherungsverwahrter nach dem anderen. Inzwischen vertrete ich neben vielen anderen Gefangenen rund 25 Sicherungsverwahrte in mehreren Bundesländern – Tendenz steigend.

≡ Ist das nicht jede Menge Arbeit unter extremem Druck, mit geringen Erfolgsaussichten und für wenig Geld?

Das ist es sicher. Die Tendenz der Gerichte und Justizvollzugsanstalten geht – auch durch einen beständigen medialen Druck bedingt – dahin, »in dubio pro securitate« immer höhere Anforderungen an Prognosen und damit immer stärkere Hürden für Entlassungen, Vollzugslockerungen, Therapiemaßnahmen etc. aufzustellen. Durch juristische Kniffe gelingt es mitunter, eine solche Denk- und Verfahrensweise zu blockieren. In den meisten Fällen jedoch wird man mit dem Betroffenen eine langfristige Strategie entwickeln müssen, die Rückschläge, Verzögerungstaktiken der JVAen und Strafvollstreckungskammern sowie Sachverständige, die beständig Vorgutachten abschreiben, einkalkuliert. Die Betroffenen sind oft verzweifelt, weil eine realistische Entlassungsperspektive schwer entwickelt werden kann. Mit jeder Überprüfung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung steigt die Hoffnung, die

Freiheit, wenn auch unter engsten Auflagen, wieder zu erlangen. Mit jedem Scheitern folgt ein tiefes Loch – im schlimmsten Fall absolute Resignation. Als Anwalt ist man weit mehr als in rechtlicher Hinsicht gefordert. Die Verfahren sind also – zumindest engagiert betrieben – sehr aufwendig, in der Regel schlecht bezahlt, von Gesetzes wegen mit geringen Erfolgschancen ausgestattet und menschlich deprimierend. Insoweit ist auch nachvollziehbar, warum sich so wenig Anwälte auf dieses Gebiet spezialisieren.

≡ Welches Selbstbild hast du bei der Verteidigung von Sicherungsverwahrten? Wie wird dir als Strafverteidiger gegenübergetreten?

Die Sicherungsverwahrung ist neben der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Unterbringung in der Psychiatrie die schärfste Rechtsfolge des deutschen Strafrechts. Es ist kaum ein Eingriff in die Freiheitsrechte denkbar, der die jeweils Betroffenen härter treffen könnte. Dabei ist die Sicherungsverwahrung meines Erachtens weder ein effizientes Mittel für den Opferschutz, noch schafft sie es, mit den (potentiellen) Tätern rückfallvermeidend umzugehen. Als Strafverteidiger ist es mein Selbstverständnis, für die Freiheit meiner Mandanten zu kämpfen und mit ihnen gemeinsam eine Perspektive zu entwickeln, die es einerseits ermöglicht, in Freiheit anzukommen und auf der anderen Seite in Zukunft nicht wieder in alte Verhaltensweisen zurück zu verfallen. Das heißt auf der rechtlichen Seite notfalls durch alle Instanzen, über das Bundesverfassungsgericht bis zum EGMR zu gehen und auf der tatsächlichen Seite Therapien, Unterkunftsmöglichkeiten, Anschlussbetreuungen, Vollzugshelfer etc. zu organisieren.

Mir wird von allen Seiten mit erheblicher Skepsis begegnet. Zum einen zunächst von den Mandanten, die oft auch über die Arbeit der vorangegangenen Verteidigung durch andere Kollegen enttäuscht sind. Dann natürlich auch von den Vollstreckungsgerichten, die sich ohnehin ungern mit Sicherungsverwahrten beschäftigen, da das naturgemäß viel Arbeit verursacht. Entpuppt man sich hier noch als »Konfliktverteidiger«, zweifelt man also beispielsweise an der Kompetenz des Sachverständigen, verhärten sich schnell die Fronten. »Deals«, wie sie im Erkenntnisverfahren oft vorkommen, gibt es nicht, so dass »diplomatische Lösungen« mit den Strafvollstreckungskammern in der Regel nicht gefunden werden können. Ein weiteres eher skeptisches

Informationen zur Person

Rechtsanwalt Sebastian Scharmer, Jahrgang 1977, studierte Jura an der Humboldt-Universität zu Berlin und hat sich insbesondere auf das Straf- und Strafvollzugsrecht spezialisiert. Bundesweit vertritt er Sicherungsverwahrte, die in Berlin, Bayern, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg einsitzen. Er ist Mitglied des Republikanischen Anwälten- und Anwältevereins (RAV), der Berliner Strafverteidigervereinigung und Gründungsmitglied im Arbeitskreis Strafvollzug.

Feedback folgt aus der Öffentlichkeit. Nicht nur die oft reißerische Medienberichterstattung (so wurde jüngst einer meiner Mandanten in der Presse als »Sexbestie« bezeichnet, obgleich er nicht wegen Sexualdelikten in Sicherungsverwahrung sitzt), sondern oft auch überraschend Freunde, Bekannte und sogar die Fachöffentlichkeit fragen, wie ich »solche Leute« denn verteidigen könnte.

≡ Das Bild, dass sich die bundesdeutsche Gesellschaft von Sicherungsverwahrten macht, ist wenig positiv. Sie gelten als nichtresozialisierbar, können nicht-therapiert werden und symbolisieren die Grenzen des Vertrauens und der Aufklärung: Sie sind Monster, die es wegzusperren gilt. Stimmt dieses Bild?

Je abstrakter die Vorstellung von den Menschen in Sicherungsverwahrung in der Gesellschaft ist, desto mehr werden Sie als vermeintliche Monster stigmatisiert. Die Medien, aber auch die Politik, die sich im Einzelfall gern einmischt und populistisch Stimmung erzeugt, tragen ihren Anteil dazu bei. Gern bedient sich die Öffentlichkeit auch des Mythos des Sicherungsverwahrten als Vorstellung des böartigen Psychopaten, der alle Ängste bedient und für immer weggeschlossen gehört.

Tatsächlich sieht man den Menschen, die auf den Stationen für Sicherungsverwahrte einsitzen, weder ihre Tat noch ihre mögliche Gefährlichkeit an. In der Regel sind es unauffällige Männer über 50 und 60 Jahre, verurteilt teils wegen Sexual- oder Gewaltdelikten, aber auch – und das ist weitestgehend wenig beachtet – wegen Betruges, Diebstahls, Raubes, Nötigung etc. Ich besuche selbst sehr häufig Sicherungsverwahrte und lebenslang Inhaftierte. Angegriffen, bedroht oder beleidigt wurde ich noch nie.

Oft hatten diese Menschen seit ihrem ersten Kontakt mit der Justiz oder schon früher in Kinder- und Jugendheimen nie eine wirkliche andere Perspektive als den Knast, der an ihnen seine deutlichen Zeichen hinterlassen hat. In der Haft können sie sich aufgrund ihrer teils Jahrzehnte langen Haft-

erfahrungen oft gut zu Recht finden. Behandlungsmaßnahmen allerdings, wie sie das Strafvollzugsgesetz vorsieht, etwa die Sozialtherapie, therapeutische Einzelgespräche, Vollzugslockerungen, etc. werden ihnen regelmäßig vorenthalten.

≡ Welche Formen von Sicherungsverwahrung gibt es?

Die häufigste Form ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung im tatgerichtlichen Urteil (§ 66 StGB), die entweder obligatorisch zu erfolgen hat (§ 66 Abs. 1) oder bei Vorliegen aller Voraussetzungen im Ermessen des Gerichtes steht (§ 66 Abs. 2, 3). Vor Ende der Vollstreckung der Freiheitsstrafe prüft dann die Strafvollstreckungskammer, ob die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung noch erforderlich ist (§ 67c Abs. 1).

Kann zum Zeitpunkt der Verurteilung weder sicher festgestellt noch ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten gefährlich für die Allgemeinheit

ist, kann die Sicherungsverwahrung im Urteil vorbehalten werden (§ 66a StGB). Ob eine Anordnung erfolgt, entscheidet dann das Tatgericht in einer erneuten Hauptverhandlung zum $\frac{2}{3}$ -Zeitpunkt der Vollstreckung der Freiheitsstrafe. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung spielt jedoch in der Praxis kaum eine Rolle.

Ferner gibt es nach mehrfachen Gesetzesänderungen nun auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Hier kann, obwohl das Tatgericht eine Sicherungsverwahrung weder angeordnet noch vorbehalten hat, vor Ende der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe die Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet werden. Sie stellt damit eine Durchbrechung der Rechtskraft des Urteils dar.

≡ Was sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung?

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung kommt formell gesehen bei Anlasstaten, die Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung, Raubtaten oder Vergehen, die Katalogtaten nach



§ 66 Abs. 3 S. 1 StGB darstellen, in Betracht. Auch bei Erstverbüßern ist sie möglich, sofern sie aufgrund eines der benannten Verbrechen eine Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren absitzen. Möglich ist eine Anordnung ferner bei Verurteilten, die zunächst in der Psychiatrie nach § 63 StGB aufgrund einer der benannten Anlasstaten untergebracht waren, weil sie die Tat zwar im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen haben, aber weiterhin als gemeingefährlich gelten. Und zwar dann, wenn diese Voraussetzungen entweder später entfallen oder sich nachträglich als von Anfang an unzutreffend erweisen.

Materielle Voraussetzung ist, dass vor Ende des Vollzuges neue Tatsachen erkennbar werden, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, weil dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit Straftaten begehen werde, durch welche Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Diese neuen Tatsachen dürfen erst während des Strafvollzugs erkennbar werden; es darf sich nicht um eine andere Beurteilung eines bereits bei der Anlassurteilung bekannten Sachverhalts handeln. Nach den bisherigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs müssen die nachträglich erkennbaren Tatsachen jenseits einer gewissen Erheblichkeitsschwelle liegen. In Betracht kommen sollen dabei u. a.: Wiederholte verbal-aggressive Angriffe auf Bedienstete der JVA, die Drohung, nach der Entlassung weitere Straftaten zu begehen, intensive Kontakte zu einem gewaltbereiten Milieu, Begehung einer neuen Straftat während des Vollzuges insbesondere unter Missbrauch von Haftlockerungen, Herstellen oder Erwerb von waffenähnlichen Gegenständen während der Haft, konkrete Straftatplanung für die Zeit nach der Entlassung, unter Umständen Verweigerung oder Abbruch einer neuen Therapie, sofern eine Therapiebereitschaft im Urteil angenommen wurde sowie ggf. auch eine neue psychische Erkrankung während der Haft. Erforderlich soll eine Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder Taten, und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs sein. Jedoch dürfen keine einzelnen Ereignisse oder

Verhaltensweisen des Verurteilten isoliert als Basis-tatsachen für die Gefährlichkeitsprognose herangezogen werden.

≡ Ist das nicht ein Teufelskreis, in den Gefangene geraten können, die durch das Strafsystem stigmatisiert werden und unter permanenter, extremer psychischer Belastung stehen, so dass sie wegen der Haftbedingungen in Situationen kommen, die eine Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung rechtfertigen?



Vor allem die nachträgliche Sicherungsverwahrung wirkt sich in der Vollzugsrealität verheerend aus. Zwar dürften aufgrund der hohen materiellen Anforderungen nur sehr wenige Gefangene tatsächlich erwarten können, dass gegen sie die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden könnte. Die formellen Voraussetzungen erfüllen jedoch über 6000 Gefangene bundesweit, was diesen auch nicht verschwiegen wird. So findet sich in Berlin zwischenzeitlich auf

den Vollstreckungsblättern, die Gefangenen zur Übersicht ihrer Strafzeit ausgehändigt werden, bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen das erkennbare Kürzel »§ 66b StGB«. Insoweit schwebt das Damoklesschwert der Sicherungsverwahrung über einem Vielfachen der möglicherweise davon Betroffenen. Vor Ende des Vollzuges gibt die JVA an die Staatsanwaltschaft Stellungnahmen ab, ob der betroffene Gefangene auffällig geworden ist oder nicht. Dieses Bedrohungsszenario dürfte zumindest bei Teilen der Betroffenen zu einem überangepassten, mitunter oberflächlich therapiewilligen Verhalten führen. Das führt jedoch dazu, dass ein ehrlicher Umgang der Gefangenen mit ihrem (berichtspflichtigen) Sozialarbeiter, Therapeuten oder anderen Vollzugsbediensteten stets die Gefahr in sich birgt, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung zu kassieren. Wie soll ein Gefangener offen über die Ursachen seiner Taten sprechen und entsprechende Strategien für eine legale Zukunft in Freiheit entwickeln, wenn er bei Darstellung seiner Problematik Gefahr läuft, neue Tatsachen im Sinne von § 66b StGB zu offenbaren? Gerade bei Sexualstraftätern



ist diese tatsächliche Folge äußerst problematisch – auch im Hinblick auf potentielle Opfer. Denn ohne die Möglichkeit einer umfassenden Auseinandersetzung mit den Ursachen der Sexualdelinquenz steigt die Rückfallgefährdung erst Recht – ein Phänomen, auf dass die deutsche Gesellschaft für Sexualforschung (www.dgfs.de) bereits im Jahr 2004 ausdrücklich hingewiesen hat. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung verschärft demnach die Vollzugsrealität für wesentlich mehr Gefangene, als von ihr tatsächlich erfasst werden sollen und dürfte zumindest langfristig gerade bei Sexualstraftaten zu einem Anstieg von Rückfalltaten führen.

— Was bedeutet es für einen Menschen, in Sicherungsverwahrung zu kommen?

Bei gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikten ist die Perspektive: Freiheitsstrafe absitzen, dann maximal zehn Jahre Sicherungsverwahrung. Bei Anlasstaten aus dem Bereich der Gewalt- und Sexualdelinquenz unter Umständen tatsächlich lebenslange Haft. Maßnahmen, die eine Verbesserung

der Legalprognose und damit die Chance auf eine Entlassung ermöglichen, werden regelmäßig verweigert. Beispielsweise Vollzugslockerungen in Form von begleiteten Ausgängen werden regelmäßig mit der Begründung abgelehnt, dass eine hohe Fluchtgefahr wegen der undefinierten Dauer der Unterbringung bestehe. Die Fortdauer der Unterbringung wiederum wird angeordnet, weil mangels »Erprobung« in Vollzugslockerungen eine zuverlässige Prognose nicht möglich ist. Therapiemaßnahmen sind ebenfalls oft schwer zu organisieren. Während sich zumindest bei der Therapie von Sexualstraftätern in den letzten Jahren einiges getan hat, finden sich bei Anlasstaten aus dem Bereich der Vermögensdelikte (bsw. Betrug, Diebstahl, Raub etc.) besonders wenig Möglichkeiten, insbesondere in der Regel keine Sozialtherapie. Neben dem ohnehin generell schwierigen Umfeld in Haft regiert auf den Stationen für Sicherungsverwahrte weitestgehende Perspektivlosigkeit und Resignation. Wer vorher nicht durch den Strafvollzug hospitalisiert ist, wird es spätestens hier werden.

»Wegschließen – und zwar für immer!«



G. Schröder in »Bild am Sonntag« vom 8. Juli 2001

== Haben Sicherungsverwahrte überhaupt Aussicht darauf, jemals wieder frei zu kommen?

Alle zwei Jahre wird die Notwendigkeit der Fortdauer der Sicherungsverwahrung durch die Strafvollstreckungskammer überprüft. Wenn die Kammer eine Entlassung erwägt, holt sie ein Sachverständigengutachten ein. Ansonsten heißt es: »Auf Wiedersehen 2010«.

Wird ein Sachverständigengutachten eingeholt, ist es äußerst selten, dass sich der Gutachter für ein vertretbar geringes (immer bestehendes) Restrisiko verbürgen will. Oft werden Vorgutachten schlicht abgeschrieben. Ich kenne inzwischen die meisten Textbausteine der verschiedenen Sachverständigen. Zweifel bei der Prognose gehen im Übrigen immer zu Lasten des Betroffenen. Es ist also sehr schwer, aus der einmal angeordneten Sicherungsverwahrung wieder entlassen zu werden. Um überhaupt eine Chance zu haben, müssen realistische Möglichkeiten einer tragfähigen Entlassungsperspektive regelmäßig erst geschaffen werden. Dazu zählen sicher die Durchführung von therapeutischen Maßnahmen,

die in der Regel erst gerichtlich erstritten werden müssen, die Organisation einer Anbindung nach Außen (bspw. Möglichkeit des betreuten Wohnens etc.), die Stärkung bzw. überhaupt die Schaffung sozialer Bindungen, das Erstreiten von Vollzugslockerungen etc. Dass dies für Langzeitinhaftierte oft ohne jegliche soziale Kontakte nach außen oder der finanziellen Möglichkeit, einen Anwalt zu beauftragen, schwierig zu bewerkstelligen ist, versteht sich von selbst.

== Ist Sicherungsverwahrung als Ausnahmefall tatsächlich die ultima ratio des Rechtsstaats, wie allenthalben zu lesen ist? Welche Trends machst du aus?

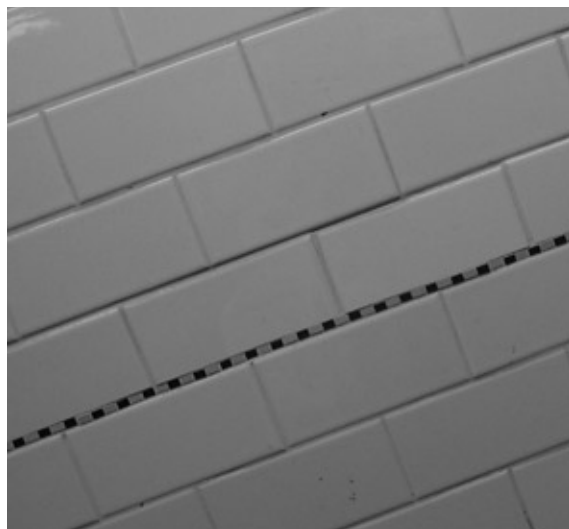
Eingeführt wurde die Sicherungsverwahrung zunächst gerade nicht als ultima ratio, sondern von den Nationalsozialisten 1933 mit dem sog. Gewohnheitsverbrechergesetz. In der BRD wurden die gesetzlichen Regelungen insbesondere Ende der 90er Jahre bis in die jüngste Zeit kontinuierlich verschärft. Besonders an plakativen Einzelfällen ziehen

sich immer wieder Medienkampagnen hoch, die als Allheilmittel schärfere Sanktionen und stärkere Sicherheitsmaßnahmen gegen potentielle Täter fordern, worauf seitens der politisch Verantwortlichen entgegen aller sachverständigen Vorbehalte und Warnungen, verfassungs- und menschenrechtlichen Bedenken auch prompt reagiert wurde. Die Zahl der Anordnungen von Sicherungsverwahrungen als auch die Zahl ihrer Vollstreckungen hat sich damit seit 1995 nach Angaben des statistischen Bundesamtes mehr als verdoppelt. Nicht in die Statistik fallen dabei jedoch Sicherungsverwahrte, bei denen zwischenzeitlich § 63 StGB vollzogen wird – was nach meiner Erfahrung in den alten Bundesländern häufig praktiziert wird (§ 67a Abs. 2 StGB). Insofern dürfte die tatsächliche Zahl der vollstreckten Sicherungsverwahrungen noch deutlich höher liegen, als aus der Statistik ersichtlich ist. Mehr Sicherheit hat dies, jedenfalls ausweislich der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), nicht gebracht, denn gerade im Bereich der Sexual- und Gewaltdelikte hat sich die Anzahl der angezeigten Fälle seit 1997 bis 2007 nicht verringert (wobei auch die Anzeigebereitschaft steigt).

≡ Gibt es besonders krasse Fälle, von denen du berichten kannst?

Wo soll ich anfangen? Vielleicht vier Beispiele, die nur einen kleinen Ausschnitt darstellen können:

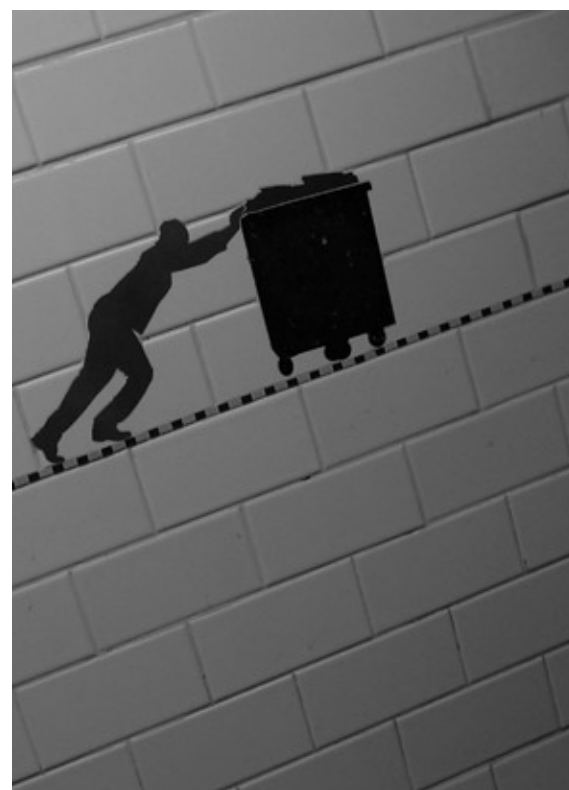
Einer meiner Mandanten, den ich eingangs erwähnt hatte, sitzt seit 1994 in Haft und seit 1998 bis heute in Sicherungsverwahrung. Vollzugslockerungen bekommt er nicht. Eine Therapie wurde entgegen seinem Willen abgebrochen. Anlasstaten waren vier Wohnungseinbruchsdiebstähle, die er begangen hat, um damit vorrangig seine Heroinabhängigkeit zu finanzieren – Tatbeute waren mehrere geringwertige Kleidungsstücke, ein Windspiel, eine Schmuckschatulle mit Schmuckstücken im Wert von ca. 1.100 €, eine geringe Menge Rum sowie eine Handtasche, in welcher sich ca. 25 € so-



wie zwei reparaturbedürftige Uhren im Wert von ca. 75 €–175 € befanden. Insgesamt also nicht mehr als 1.500 €. Alle Anträge, jegliche Argumentation mit Verhältnismäßigkeitsaspekten sind bis zum Bundesverfassungsgericht hinauf gescheitert. Der Zehnjahreszeitpunkt, der bspw. bei gewaltfreien Vermögensdelikten als Anlasstaten das Maximum der Vollstreckungsdauer der Sicherungsverwahrung markiert, ist nunmehr fast erreicht, so dass er von Gesetzes wegen zu entlassen wäre. Die Strafvollstreckungskammer will nun dennoch prüfen, ob eine weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung wegen einer Gefahr für Gewalt- oder Sexualstraftaten vorgenommen werden kann, obgleich derartige Delikte keine Anlasstaten für die Sicherungsverwahrung waren.

Ein weiterer meiner Mandanten ist wegen mehrfachen Betruges nach Verbüßung von ca. fünf Jahren Gesamtfreiheitsstrafe nunmehr in der Sicherungsverwahrung untergebracht. Er ist davor erst einmal vorbestraft gewesen – eine Bewährungsstrafe (Betrug), die er durchgestanden hatte. Die JVA hatte ihm über Jahre hinweg mitgeteilt, dass sie eine Therapienotwendigkeit nicht sehe – anders allerdings nunmehr der Sachverständige, der zu Frage der Notwendigkeit der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung sein Gutachten erstattete. Erst nach einem weiteren Jahr und viel Überzeugungsarbeit bei der JVA soll nun mit einer Einzeltherapie begonnen werden, nach über sechs Jahren Haft und Sicherungsverwahrung.

In einem weiteren Fall stellt sich die Strafvollstreckungskammer, wie fast immer, auf den Standpunkt, dass vor einer möglichen Entlassung aus



der Sicherungsverwahrung eine umfangreiche Erprobung in Vollzugslockerungen erfolgen müsste. Die JVA verweigert solche Maßnahmen auch in begleiteter Form, weil sie Fluchtbefürchtungen sieht. Denn das Ende der Unterbringung sei unabsehbar, was erheblich fluchtanreizbietend wirke. Der Mandant ist 74 Jahre alt und von dementsprechender Konstitution. Selbst wenn er vor hätte zu fliehen, was schon schwierig wäre, da er außerhalb der Haftanstalt keinerlei soziale Kontakte mehr hat, könnte er aufgrund seiner Gebrechlichkeit wohl kaum seiner Begleitung aus der JVA entkommen.

Ebenfalls wegen Betrugsdelikten befindet sich einer meiner Mandanten in Berlin seit einem Jahr in sog. faktischer Sicherungsverwahrung (ohne rechtskräftige Entscheidung nach § 67c Abs. 1 StGB). Er hatte vorrangig Einmietbetrug in Hotels begangen sowie Banken, Rechtsanwälte und Notare getäuscht. Den dadurch entstandenen finanziellen Schaden (ca. 60.000 €) hatte er bereits zum Urteilszeitpunkt ausgeglichen. Die Strafvollstreckungskammer ordnete (nicht rechtskräftig) die Sicherungsverwahrung an, wobei sie die Frage der Verhältnismäßigkeit als unproblematisch ansah.

== Welche strafrechtlichen Verschärfungen wurden seit 1998 durchgesetzt?

Die wichtigsten Neuregelungen seit 1998:

1. Die vorherige Höchstfrist der Vollstreckungsdauer von 10 Jahren bei der erstmals angeordneten Sicherungsverwahrung wurde bei Gewalt- und Sexualdelikten abgeschafft.
2. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist ferner formal nun auch beim Ersttäter möglich.
3. Die Maßstäbe für eine Legalprognose, die zur Bewährungsentlassung führt, wurden deutlich angezogen (früher: Entlassung, sobald eine Erprobung in Freiheit verantwortet werden kann, heute: wenn nicht die Gefahr für weitere hangspezifische Taten besteht).
4. Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (s.o.).
5. Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, ggf. sogar für Ersttäter.
6. Einführung der Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden.
7. 2008 nunmehr die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, sogar bei Ersttätern und unabhängig von dem bei Erwachsenen notwendigen

Vorliegen neuer Tatsachen nach der Verurteilung. Es bleibt zu hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht zumindest diese Regelung aufhebt.

== Welche Anlasstaten sind für die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorherrschend?

Laut der Strafverfolgungsstatistik erfolgten im Jahr 2006 Anordnungen der Sicherungsverwahrung aufgrund von Anlasstaten aus dem Bereich der Sexualdelikte zu 35,8%, des Raubes zu 24,7%, der Betrugs- oder Diebstahlsdelikte zu 17,3%, der Körperverletzungsdelikte zu 8,6%, der Straftaten gegen das Leben zu 4,9%, des erpresserischen Menschenraubes zu 3,7%, der Brandstiftungen zu 2,5% und der Nötigung und des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte zu jeweils 1,2%.

Im Jahr 2002 erfolgten Anordnungen der Sicherungsverwahrung aufgrund von Anlasstaten aus dem Bereich der Sexualdelikte zu 50%, des Raubes zu 23,2%, der Körperverletzungsdelikte zu 12,5%, der Betrugs- oder Diebstahlsdelikte zu 5,4%, der Straftaten gegen das Leben zu 3,6%, der Geiselnahme, Hehlerei und der Brandstiftungen jeweils zu 1,8%.

Nun lässt sich trefflich darüber streiten, ob man den Anteil der Raubtaten zum Bereich der Vermögensdelikte oder der Delikte gegen den Menschen zählen möchte, denn bekanntlich reicht die Bandbreite hier von der Bedrohung mit einer Scheinwaffe oder einem »Abziehen des Handys« bis hin zum Banküberfall mit Kriegswaffen. Allerdings bleibt die eigentliche Zielsetzung beim Raub letztlich immer, sich zu bereichern, nicht das Gegenüber (wie bei Sexual- und Gewaltdelikten) zu verletzen, was für eine Zuordnung zu Vermögensdelikten spricht. Nimmt man diese Zuordnung vor, so ergibt sich im Jahr 2006 eine Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Vermögensdelikten in ca. 42% und bei Gewalt- und Sexualdelikten in ca. 58% der Fälle, im Jahr 2002 bei Vermögensdelikten in ca. 30% und bei Gewalt- und Sexualdelikten in 70% der Fälle. Ca. ⅓ der angeordneten Sicherungsverwahrungen gehen heute demnach auf Gewalt- und Sexualstrafaten zurück, ⅓ auf Vermögensdelikte. Das war nicht immer so, denn bis ca. 1980 überwogen Vermögensdelikte noch statistisch als Anlasstaten.

== Wie sind solche Veränderungen zu erklären?

Zum einen haben sich die Verurteilungen wegen Sexualstrafaten seit 1980 bis 2006 um 34% (ohne § 175 StGB, der noch bis 1994 homosexueller Handlungen unter Strafe stellte) gesteigert, was jedoch zum

einen an einer erhöhten Anzeigenbereitschaft liegen kann (laut PKS hat sich die Zahl der erfassten Fälle von Sexualdelikten allein von 1991 bis 2007 um 45% erhöht) und zum anderen auch auf den Anschluss der fünf neuen Bundesländer 1990 zurück zu führen ist. Letztlich dürfte jedoch auch unter Berücksichtigung dieser Aspekte ein nicht unwesentlicher Anstieg der Verurteilungen wegen Sexualdelikten seit 1980 festzustellen sein.

Gleichzeitig sind die formellen Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung gerade in diesem Bereich deutlich herunter gesetzt worden, so dass nunmehr auch beim Ersttäter die Anordnung in Betracht kommt. Zudem wurde die Zehnjahresvollstreckungsgrenze für Sexual- und Gewaltdelikte abgeschafft, was insgesamt dazu führt, dass in diesem Bereich die Sicherungsverwahrung nicht nur häufiger angeordnet wird, sondern auch länger vollstreckt wird, als bei Vermögensdelikten. Das heißt allerdings nicht, dass heute quantitativ weniger Sicherungsverwahrung bei Vermögensdelikten angeordnet werden würde als 1980, wie bspw. die Zahlen aus 2006 belegen. Nur ist der enorme Anstieg sowohl bei der Anordnung, als auch bei der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung vorrangig auf die gestiegene Zahl der Verurteilungen und die gleichzeitigen Verschärfungen der gesetzlichen Bestimmungen für Sexualstraftäter zurück zu führen.

== Bis 1980 überwogen Eigentums- und Vermögensdelikte als Anlasstaten für die Sicherungsverwahrung. Neuere Studien (wie z. B. eine Auswertung von Gutachten und Urteilen aus 100 Verfahren in NRW zw. 1991 und 2001) zeigen jedoch, dass es sich bei den Sicherungsverwahrten zum Großteil um wiederholte Gewalt- und Sexualstraftäter handelt. Welche neuen Probleme ergeben sich daraus für den Strafvollzug?

Die deliktsspezifische Struktur bei Sicherungsverwahrten ist regional stark unterschiedlich. Während man in Berlin und NRW eher weniger Sicherungsverwahrte mit Vermögensdelikten findet, sieht die Situation beispielsweise in Bayern, Baden-Württemberg oder Rheinland Pfalz, den Bundesländern mit den meisten Sicherungsverwahrten, deutlich anders aus. Gemeinsam haben alle Bundesländer allerdings, dass es an spezifischen Behandlungs- und Resozialisierungsmaßnahmen fehlt. Zwar wurden in den letzten Jahren gerade auf dem Bereich der Sexual- und Gewaltdelinquenz neue Behandlungsangebote, insbesondere im Rahmen der Sozialthera-

pie, geschaffen. Diese sind jedoch von der Kapazität her alles andere als genügend. Oft gibt es jahrelange Wartelisten. Die Gefangenen müssen sich selbst nachhaltig um einen Platz bemühen. Die Förderung der Motivation zu einer Therapie, was eigentlich gesetzliche Aufgabe des Strafvollzuges ist, findet in den meisten Fällen schon lange nicht mehr statt.

Für Sicherungsverwahrte mit Vermögensdelikten gibt es zudem noch wesentlich weniger Angebote. So sehen beispielsweise alle sozialtherapeutischen Anstalten Bayerns allein die Behandlung von Gewalt- oder Sexualstraftätern vor. Alle anderen fallen durch therapeutische Raster, was oft zu Konfliktpotential führt.

== Hältst du Sicherungsverwahrung überhaupt für ein politisch probates Mittel, um mit den von Intensivtätern ausgehenden Gefahren umzugehen? Gibt es Alternativen – warum werden sie nicht genutzt?

Die Sicherungsverwahrung gehört abgeschafft. Ob sie tatsächlich zu einer Verringerung der Kriminalität führt, halte ich zumindest für äußerst fraglich. Die allermeisten europäischen Staaten kommen jedenfalls ohne ein solches Instrument aus, ohne dass apokalyptische Zustände herrschen würden. Auf der anderen Seite führt die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung als Präventivmaßnahme bei dem jeweils Betroffenen zu einer erheblichen Stigmatisierung und Hospitalisierung. Es ist gesichertes Erkenntnis, dass Langzeithaftierungen, insbesondere von über fünf Jahren Dauer, schädliche Folgen haben, weshalb das Strafvollzugsgesetz auch vorschreibt, dass diesen Folgen entgegen zu wirken ist. Das geschieht jedoch nicht. Statt ab dem ersten Tag der Vollstreckung der Freiheitsstrafe darauf hinzuwirken, die Voraussetzungen zu schaffen, dass die anschließende Vollstreckung der Sicherungsverwahrung entbehrlich wird, schieben die Justizvollzugsanstalten die Sicherungsverwahrten regelmäßig auf ein Abstellgleis. Verantwortung möchte niemand übernehmen, daher gibt es keine Vollzugslockerungen und eine Therapie ist meist nur durch langwierige Verfahren nach § 109 StVollzG vor den Strafvollstreckungskammern zu erkämpfen.

Die Strafvollstreckungskammer entlässt mangels Erprobung nicht, die JVA erprobt mangels Entlassungsaussicht nicht – und so wird die Verantwortung zu Lasten der Betroffenen hin und her geschoben.

Am Ende steht eines Tages nach vielleicht 10 oder 15 Jahren doch endlich eine Entlassung. Die meisten

Betroffenen kehren jedoch derart geschädigt in die Freiheit zurück, in der es zumeist keine Anbindung mehr gibt, dass Rückfälle meines Erachtens so viel eher geschehen können als ohne Vollstreckung der Sicherungsverwahrung mit vorherigen adäquaten Therapiemaßnahmen und einer qualifizierten Nachbetreuung nach Entlassung.

Erst recht kontraproduktiv wird faktisch die nachträgliche Sicherungsverwahrung, weil die Möglichkeiten einer effektiven Therapie in der Haft torpediert und langfristig so eher zu einer Steigerung der Rückfallraten als zu einem Schutz potentieller Opfer führt.

Alternativen gibt es. Zu nennen wären da neben besseren Therapieangeboten und Haftbedingungen insbesondere Hilfsangebote nach Entlassung aus der Haft (z.B. Wohn- und Arbeitsprojekte), aber vor allem auch Präventivmaßnahmen bei potentiellen Opfern und Tätern. Gerade auf dem Bereich der Sexualdelinquenz müssen Hilfsangebote für potentielle Täter geschaffen oder ausgebaut werden, die greifen, bevor es zur Tat kommt. Beispielhaft zu nennen ist dafür das Projekt des Sexualmedizinischen Instituts der Charité in Berlin, mit dem 2005 in einer großen Medienkampagne dafür geworben wurde, dass sich Menschen mit pädosexuellen Neigungen vor möglichen Taten in einer Therapie in der dortigen Ambulanz einfinden. Tatsächlich wurde das Angebot von den Betroffenen gut angenommen. Die Werbemaßnahmen sind inzwischen allerdings mangels Akzeptanz in der Öffentlichkeit und sicher auch aus Kostengründen eingestellt worden.

Ein weiterer Aspekt sind natürlich Präventivmaßnahmen für potentielle Opfer. Allerdings sind die Mittel für Aufklärungskampagnen, Jugendprojekte, Selbstverteidigungskurse etc. in den letzten Jahren sukzessive zusammengestrichen worden, während die Ausgaben für Sicherungsverwahrte ansteigen. Jeder Haftplatz kostet in Deutschland jährlich durchschnittlich 31.200 € je Gefangenen. Eine Summe, die bei Sicherungsverwahrten aufgrund der hohen Sicherheitsstandards und Begutachtungspflichten noch weit übertroffen werden dürfte.

==Wie kann man die Situation der Langzeitgefangenen und Sicherungsverwahrten verbessern?

Wenn die Sicherungsverwahrung schon nicht abgeschafft werden wird, so muss zum einen die tatsächliche Ausstattung in den Justizvollzugsanstalten (baulich, sachlich wie personell) erheblich verbessert werden. Geld dafür sollte vorhanden sein, denn

eine aufgrund von besserer Behandlung resultierende kürzere Inhaftierung spart enorm und führt gleichzeitig zu einem verbesserten Schutz vor neuen Straftaten. Gleichzeitig muss sich aber auch die Denkweise der Verantwortungsträger in den Justizvollzugsanstalten und in den Strafvollstreckungskammern grundsätzlich ändern. Wenn die Sicherungsverwahrung schon angeordnet wird, sollte zumindest ab dem ersten Tag der Vollstreckung der Freiheitsstrafe darauf hingearbeitet werden, dass vor deren Ende und damit vor Beginn einer möglichen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine positive Legalprognose im Sinne von § 67c Abs. 1 StGB gestellt werden kann.

Zudem ist eine engagierte anwaltliche Betreuung am besten bereits zu Beginn der Vollstreckung gefragt. Hier müssen Therapien zur Not gerichtlich erstritten und tragfähige Perspektiven für die Entlassung gemeinsam entwickelt werden. Dazu gehört viel Engagement und eine gute Kenntnis der vollzugs- und vollstreckungsrechtlichen Vorschriften, die man allerdings derzeit in der Regel weder im Studium noch im Referendariat vermittelt bekommt. ☺

Anzeige